

II-831 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl.10.001/1-Parl/80

Wien, am 19. März 1980

An die  
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament  
1017 WIEN

328/AB  
1980 -03- 21  
zu 305/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.305/J-NR/1980, betreffend Anwendung des Denkmalschutzgesetzes für Häuser am Judenplatz in Wien, die die Abgeordneten Dr. STEGER und Genossen am 23.Jänner 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1. und 2.

Die Häuser Judenplatz 1 (= Jordangasse 9) und Judenplatz 2 wurden im Jahre 1973 von der KAWOG Wohnungseigentumsges.m.b.H. erworben. Zu diesem Zeitpunkt stand bereits das Haus Judenplatz 2 zur Gänze, das Haus Judenplatz 1 mit Ausnahme seiner Stiegen und Gänge unter Denkmalschutz.

Die KAWOG ist seit Jahren bemüht, ein sogenanntes Revitalisierungsprojekt durchzusetzen, dem jedoch große Teile der beiden Denkmale zum Opfer fallen würden. Ein entsprechender Antrag gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz auf Zustimmung zur Veränderung bzw. teilweisen Zerstörung der Häuser wurde daher abgelehnt (letzter Bescheid: Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 28.Jänner 1980).

Zur konkret bezeichneten Bestimmung des § 4 Abs.1 Denkmalschutzgesetz muß bemerkt werden, daß diese nachfolgenden Wortlaut hat:

"Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder der sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt."

Zu dieser durch die Novelle 1978 eingeführten Bestimmung (sie trat aus Anlaß der parlamentarischen Beratungen zu dieser Novelle an die Stelle einer geplant gewesenen weitreichenderen Schutzbestimmung) wird im parlamentarischen Ausschußbericht ausgeführt:

"Aus dem 2.Satz dieses Absatzes geht ... hervor, daß ... böswilliges Verfallenlassen verhindert werden soll, wobei der Grund der Böswilligkeit vielfach ein rein spekulativer ist. Es wird ... durch diesen 2.Satz eindeutig klargestellt, daß nur jene Unterlassungen von Instandhaltungsarbeiten einer Zerstörung gleichzuhalten sind, die der Verantwortliche (zumeist der Eigentümer) durchzuführen in der Lage wäre, die er aber aus dem Grunde unterläßt, weil er durch diese Unterlassung die Zerstörung des Denkmals erreichen will. Die Absicht des Zerstörens (der "dolus malus") muß erkennbar sein, welche Tatsache letztlich in einem Strafverfahren vom Richter beurteilt werden müßte.

Eine solche böse Absicht ist z.B. dann "offenbar", wenn es der Eigentümer unterläßt, in angemessener Zeit zerbrochene Dachziegel zu ergänzen oder für die Verschließung offenstehender Fenster zu sorgen, obwohl die Beseitigung derartiger Übelstände mit nur ganz geringen Geldmitteln möglich wäre oder aber notwendige Geldmittel vielleicht sogar in Form von Subventionen zur Verfügung stehen würden ...

Die nunmehrige Regelung ... ist als erster Schritt für einen "aktiven Denkmalschutz" aufzufassen."

Im vorliegenden Fall wurden an den beiden Häusern zumindest die im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorgesehenen "unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen" durchgeführt: das Dach ist stets dicht gewesen, die Fenster repariert. Es wurden bisher keine Unterlassungen bekannt, die im Sinne der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes einer Zerstörung gleichzuhalten wären und aus deren Unterlassung bereits strafrechtlich die Absicht der Zerstörung "offenbar" würde.

Im Hinblick auf die Nichtverwirklichung eines im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen strafrechtlichen Tatbestandes kam seitens der Denkmalschutzbehörde eine Anzeige nicht in Frage.

Auch sonstige strafbare Tatbestände nach dem Denkmalschutzgesetz (gerichtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Natur) wurden bisher nicht bekannt.

- 2 -

ad 3.

Der von der KAWOG vorgelegte Antrag auf Veränderung und teilweise Zerstörung der Denkmale wurde abgelehnt (siehe oben).

ad 4.

Ein neuer Antrag auf Vornahme von Veränderungen und teilweise Zerstörung der Denkmale liegt nicht vor.

ad 5.

Prinzipiell besteht die Bereitschaft, wie auch in ähnlich gelagerten Fällen, auch für die gegenständlichen Häuser Zuschüsse für die Erhaltungs- und Instandsetzungskosten zu bezahlen.

ad 6.,7. und 8.

Ein Antrag gemäß § 7 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (Sicherungsmaßnahmen) setzt die Gefahr voraus, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 - 6 Denkmalschutzgesetz zerstört werden. Die Einbringung gesetzesgemäßer Anträge auf Zustimmung zur Veränderung oder teilweisen Zerstörung kann eine solche Gefahr nicht bilden. Auch hat der Eigentümer, wie erwähnt, stets wenigstens die unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes tatsächlich durchgeführt. Die Firma KAWOG hat daher bisher keine Maßnahmen gesetzt, die die Voraussetzung zur Einbringung eines Antrages gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz darstellen könnten.

